

GZ. RV/3840-W/02

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. Werner Braun & Partner OEG, gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 3. und 11. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf in Wien betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

## **Entscheidungsgründe**

Die Berufungswerberin (Bw.) ist bei der Fa. C beschäftigt und erzielt aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Fa. C verfügt im Inland über keine Betriebsstätte.

Wie den Beilagen zur Einkommensteuererklärung für das Jahr 2000 zu entnehmen ist, beantragte die Bw. Werbungskosten für Familienheimfahrten in Höhe von S 28.800,00. In der Einkommensteuererklärung wurde der Familienstand mit "verheiratet" angegeben.

In Beantwortung eines telefonischen Vorhaltes führte die Bw. mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 aus, dass sie Anfang 1999 mit ihrer Tochter von Italien nach Österreich übersiedelt sei und eine Tätigkeit bei der O GmbH übernommen hätte. Ab Mitte April habe sie dann aus persönlichen Gründen zu dem italienischen Unternehmen C, für welches sie von Wien aus Kunden betreue, gewechselt.

In Wien bewohne sie eine Mietwohnung, während sie gemeinsam mit ihrem Gatten Eigentümerin einer Wohnung im Großraum Tu. sei, in der neben ihrem Ehemann auch ihre Mutter wohne. Da die Tätigkeit ihres Mannes ebenfalls einen sehr starken Auslandsbezug aufweise – er übe eine sehr starke Reisetätigkeit im gesamten Europa aus –, sei die gemeinsame Wohnung in Tu. der zentrale Treffpunkt der Familie der Bw.. Daraus begründeten sich auch die häufigen Fahrten pro Jahr nach Italien. Die Wohnung in Tu. stelle somit den langfristigen Mittelpunkt der Lebensinteressen der Bw. dar, da hier die Familienbindung zu suchen sei. Darüber hinaus habe die Bw. als Hälfteeigentümerin der Wohnung in Tu. zusätzliche Aufwendungen zum Zwecke deren Erhaltung zu tragen. Sowohl die Bw. als auch ihr Ehegatte seien Personen, die sehr stark in überregionalen Dimensionen denken und für die eine Berufsausübung im Ausland eher den Normalfall darstellt. Um so stärker komme dadurch die Bedeutung der gemeinsamen Wohnung in Tu. zum Ausdruck.

Im Zuge der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2000 erkannt das Finanzamt die geltend gemachten Aufwendungen für Familienheimfahrten nicht an und begründete dies im Wesentlichen damit, dass keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorläge. Die Fa. C verfüge in Wien über kein Büro und die Bw. betreibe ihre Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus. Da die Bw. diese Tätigkeit daher auch genauso gut von Italien aus betreiben könnte, sei in der Begründung des Wohnsitzes in Wien keine berufliche Veranlassung zu sehen.

Mit Schreiben vom 3. Jänner 2002 erhab die Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid (vom 19. Dezember 2001) das Rechtsmittel der Berufung und führte darin aus, dass die Bw. seit dem Jahr 1999 für ihren italienischen Arbeitgeber Kunden im osteuropäischen Raum betreue. Für diese Tätigkeit sei es erforderlich gewesen, eine geographische Nähe zur Slowakei, Ungarn und Tschechien herzustellen. Aus diesem Grund sei auch die Wohnung in Wien angemietet worden, weshalb die doppelte Haushaltsführung jedenfalls beruflich veranlasst gewesen sei und die beantragten Werbungskosten für Familienheimfahrten anzuerkennen seien.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 13. Juni 2002 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab und führte dazu aus, auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes könne nicht mehr von einem Familienwohnsitz in Italien ausgegangen werden. Der Ehegatte lebe in der Wohnung in Tu. und übe eine Tätigkeit aus, welche eine starke Reisetätigkeit im gesamten europäischen Raum aufweise. Die Bw. lebe und arbeite in Wien. Die Tochter befindet sich ebenfalls in Wien und besuche hier die Schule. Selbst bei Vorhandensein einer gemeinsamen Wohnung in Tu. könne unter den gegebenen Umständen der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht in Italien gelegen sein.

Sollte dennoch von einem Familienwohnsitz in Italien auszugehen sein, könne von einer beruflichen Veranlassung für die Begründung eines Wohnsitzes am Beschäftigungsamt nur dann ausgegangen werden, wenn die Beibehaltung des Familienwohnsitzes nicht privat veranlasst oder deren Verlegung unzumutbar sei. Im gegenständlichen Fall sei weder die Tätigkeit des Ehegatten ortsgebunden noch könne von einer Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes ausgegangen werden. Da die Voraussetzungen für eine auf Dauer angelegte Haushaltsführung nicht gegeben seien, könnten Kosten wie Familienheimfahrten nur vorübergehend geltend gemacht werden, wobei die Beurteilung der Frage, wann die Verlegung des Familienwohnsitzes zumutbar erscheint, auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen hat. Da für die Bw. und ihre Familie Berufsausübung und Leben im Ausland eher den Normalfall darstellten, erscheine hier ein Zeitraum von einem Jahr als ausreichend und seien die Kosten auch im Jahr 1999 anerkannt worden.

Ergänzend sei noch darauf hinzuweisen, dass die Bw. im Rahmen einer Erhebung der ha. Betriebsprüfungsabteilung betreffend des Antrages auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens angegeben habe, seit 1999 in Italien keinen Wohnsitz mehr zu haben.

Rechtzeitig brachte die Bw. einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ein und begründete dies ergänzend wie folgt:  
Entgegen den Ausführungen der Abgabenbehörde erster Instanz sei sehr wohl von einem

Familienwohnsitz in Italien auszugehen. Die Tatsache, dass die Bw. mit ihrer Tochter in Wien lebe und arbeite und ihr Ehegatte einen mit starker Reisetätigkeit verbundenen Beruf ausübe, lasse noch nicht den Schluss zu, dass der Familienwohnsitz in Tu. aufgelöst worden wäre.

Tatsächlich sei der Wohnsitz in Tu. der zentrale Treffpunkt der Familie sowie der Wohnort des Ehegatten und Mutter der Bw. Zu dieser Rechtsfrage habe zudem der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung GZ: 2000/14/0122 festgestellt, dass Familienheimfahrten auch dann Werbungskosten seien, wenn ein Familienmitglied mit dem Dienstnehmer an den Ort der Beschäftigung übersiedle. Es sei immer auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen. Da die Bw. ihre Tätigkeit nicht langfristig in Wien ausüben werde und eine Rückkehr mit ihrer Tochter zu ihrem am Familienwohnsitz in Italien lebenden Ehegatten mittelfristig geplant sei, sei von einem aufrechten Familienwohnsitz in Italien auszugehen. Zudem sei die Feststellung der Behörde, wonach die Tätigkeit des Ehegatten der Bw. nicht ortsgebunden und ihm folge dessen eine Übersiedlung zuzumuten sei, unrichtig. Bei dieser Feststellung, sei nämlich übersehen worden, dass der Ehegatte der Bw. zwar beruflich viel in Europa unterwegs sei, seine Reisen aber immer in Tu., dem Sitz seines Arbeitgebers beginnen und enden. Auch muss bei der Zumutbarkeit berücksichtigt werden, dass der Ehegatte der Bw. der deutschen Sprache nicht mächtig sei und es daher eine unzumutbare Härte darstellen würde, in ein Land zu übersiedeln, wo er als Fremder massive Verständigungsprobleme hätte. Aus der Tatsache, dass sich der Ehegatte viel im Ausland befinde, könne nicht geschlossen werden, dass ihm eine längere Übersiedlung nach Wien keine schwerwiegenden Probleme bereiten würde.

Zu der Anmerkung des Finanzamtes, die Bw. hätte bei Einleitung des Verständigungsverfahrens angegeben, keinen Wohnsitz mehr in Italien zu haben, sei anzuführen, dass es sich hierbei um ein Missverständnis handle. Die Bw. habe nämlich der steuerlichen Vertretung telefonisch versichert, dass die eheliche Wohnung in Italien ihren Familienwohnsitz darstelle. Möglicherweise waren Verständnisschwierigkeiten die Ursache dieses Missverständnisses.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2003 wurde die Bw. seitens des UFS ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie aus einer Vorhaltsbeantwortung (Schreiben vom 10. Dezember 2001) hervorgeht, waren Sie ab Mitte April 1999 bei der Fa. C. als Verkaufsleiterin tätig. Sie werden ersucht, den diesbezüglichen Dienstvertrag zu übermitteln.
2. Im Vorlageantrag vom 3. Juli 2002 führen Sie aus, dass Sie Ihre Tätigkeit in Wien nicht langfristig ausüben werden und eine Rückkehr mit Ihrer Tochter zu Ihrem am Familienwohnsitz in Italien wohnenden Ehegatten mittelfristig geplant ist. Welche konkret nachvollziehbaren Schritte haben Sie diesbezüglich unternommen? Um Vorlage geeigneter Unterlagen wird gebeten.

3. Im Verfahren zur Gewährung der Familienbeihilfe geben Sie an, von Ihrem Ehemann getrennt zu leben, während in den Einkommensteuererklärungen der Familienstand mit "verheiratet" (und nicht den Angaben im Beihilfenverfahren entsprechend mit "dauernd getrennt lebend") angegeben wurde.  
Sie werden diesbezüglich um Stellungnahme ersucht.
4. In der Beilage zur Einkommensteuererklärung geben Sie die Anzahl der Familienheimfahrten nach Italien mit 4 Fahrten an. Wie lange haben Sie sich jeweils in Italien aufgehalten und wann genau sind Sie gefahren? Mit welchem Verkehrsmittel waren Sie unterwegs?  
Um entsprechende Nachweise wird gebeten.
5. Hat Sie Ihre Tochter bei den Heimfahrten immer begleitet?
6. Wie groß war Ihre Mietwohnung in Wien, E. gasse bzw. wie viele m<sup>2</sup> hat die derzeitige Wohnung in Wien, R. weg?  
Sie werden ersucht, die Bezug habenden Mietverträge vorzulegen.

In Beantwortung dieses Vorhaltes legte die Bw. der Behörde diverse Unterlagen (Dienstvertrag mit der Fa. C, Entsendebestätigung, Bestätigung des Dienstortes Wien, Bestätigung des italienischen Sozialministeriums über die Verlängerung der Sozialversicherungspflicht, zwei Schreiben der Fa. C und Fa. S über die Übernahme des Dienstverhältnisses bei der Fa. C durch die Fa. S per 1.1.2001, Kündigungsschreiben der Fa. S) vor und führte dazu aus, dass sie auf Grund des hohen Kostenaufwandes über keine Übersetzungen der betreffenden Unterlagen verfüge. Sollten jedoch die wesentlichen Vertragsinhalte (wie Dienstantritt am 21.4.1999, Entsendung nach Wien am 1.5.1999 für die Dauer von zwei Jahren, Verlängerung der Entsendung bis 2.5.2004 sowie deren Kündigung mit 25.9.2003) nicht ersichtlich sein oder für eine Berufungsentscheidung nicht ausreichen, werde um Verständigung zwecks Beischaffung von Übersetzungen ersucht. Zudem führte die Bw. aus, dass sie beginnend mit 1. Mai 1999 für zwei Jahre nach Wien entsendet worden sei, wobei die Verlängerung dann bis zum 2. Mai 2004 erfolgte. Zwischenzeitig sei jedoch ihr Dienstverhältnis durch Kündigung beendet worden und daher bestehe kein Grund für einen weiteren Verbleib in Wien bzw. stehe die Rückkehr nach Italien unmittelbar bevor. In Bezug auf den Familienstand der Bw. werde angegeben, dass Frau T verheiratet sei und nicht in dauernder Trennung von ihrem Ehegatten lebe. Eine widersprüchliche Angabe sei weder in der Einkommensteuererklärung noch im Beihilfenverfahren gemacht worden.

Im Jahr 2000 sei die Bw. zu nachstehenden Zeitpunkten am Familienwohnsitz in Italien gewesen (29.7.-11.8.2000; 21.8.-25.8.2000; 21.10.-7.11.2000; 2.12.-8.12.2000), wobei die Bw. mit ihrem PKW unterwegs gewesen sei und die Tochter der Bw. Ihre Mutter bei den Fahrten begleitet habe. Hinsichtlich der Größe der Wohnung werde ausgeführt, dass diese in Wien, E. gasse 65m<sup>2</sup> bzw. die Größe der Wohnung in Wien R. weg 99m<sup>2</sup> betragen habe und die entsprechenden Mietverträge kurzfristig nicht herbeigeschafft werden konnten.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gem. § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten eines Arbeitnehmers jene Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

- objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot des § 20 EStG fallen.

Für den Werbungskostencharakter sind grundsätzlich weder ein unbedingtes Erfordernis zur Tätigung der Aufwendungen oder Ausgaben noch deren Zweckmäßigkeit erforderlich. Die Notwendigkeit einer Aufwendung ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten, sondern ein Indiz für die berufliche Veranlassung bzw. für das Fehlen einer privaten Veranlassung (VwGH 29.5.1996, Zl. 93/13/0013).

Aufwendungen für Familienheimfahrten eines Arbeitnehmers vom Wohnsitz am Arbeitsort zum Familienwohnsitz sind nur dann im Rahmen der durch § 20 Abs. 1 Z 2 lit. e EStG 1988 gesetzten Grenzen Werbungskosten, wenn die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vorliegen.

Unter "doppelter Haushaltsführung" sind folglich jene Aufwendungen zu verstehen, die dem Steuerpflichtigen durch die beruflich veranlasste Begründung eines eigenen Haushaltes an einem außerhalb des Familienwohnsitzes gelegenen Beschäftigungsorthes erwachsen. Die Begründung eines eigenen Haushaltes am Beschäftigungsorthe ist beruflich veranlasst, wenn der Familienwohnsitz des Steuerpflichtigen

- von seinem Beschäftigungsorthe so weit entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und entweder
- die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsorthes nicht privat veranlasst ist oder
- die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsorthe nicht zugemutet werden kann. Dies ist z.B. bei einer ständig wechselnden Arbeitsstätte der Fall oder dann, wenn

---

von vornherein mit Gewissheit anzunehmen ist, dass die auswärtige Tätigkeit mit bis zu vier oder fünf Jahren befristet ist (VwGH 26.11.96, Zl. 95/14/0124).

Bei einer dauernden Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes ist keine private Veranlassung zu unterstellen und somit die Berücksichtigung von Familienheimfahrten als Werbungskosten zulässig, wenn der Ehegatte des Steuerpflichtigen am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 aus einer Erwerbstätigkeit in Höhe von mehr als S 30.000,-- jährlich erzielt (VwGH 24.4.96, 96/15/006) oder die Einkünfte in Bezug auf das Familieneinkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Behält der Steuerpflichtige den bisherigen Familienwohnsitz auf Dauer deswegen bei, weil er dort ein Eigenheim errichtet hat oder die Kinder dort die Schule besuchen, dann sind die Aufwendungen für Familienheimfahrten privat veranlasst und deshalb nicht abzugsfähig (VwGH v. 18.5.1995, Zl. 93/15/0244).

Liegen die Voraussetzungen einer auf Dauer angelegten doppelten Haushaltsführung nicht vor (zB bei einem Alleinstehenden oder einem Steuerpflichtigen, dessen Ehegatte oder Lebensgefährte nicht mehr als S 30.000 jährlich verdient), so können die Kosten für Familienheimfahrten vorübergehend als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei ist von einer angemessenen Frist auszugehen, die sich nach den Möglichkeiten der Beschaffung eines Familienwohnsitzes im Einzugsbereich des Beschäftigungsortes orientiert. Die Frage, ob bzw. wann dem Steuerpflichtigen die Verlegung seines Familienwohnsitzes zumutbar ist, kann nicht schematisch vom Ablauf eines bestimmten Zeitraumes abhängig gemacht werden; vielmehr sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen (VwGH v. 22.4.1986, Zl. 84/14/0198).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 7. August 2001, Zl. 2000/14/0122 ausgesprochen, dass einem Steuerpflichtigen, der für einen von vornherein absehbar befristeten Zeitraum (von bloß einigen Jahren) als Arbeitnehmer ins Ausland entsandt werde, auch dann nicht zugemutet werden könne, seinen Familienwohnsitz aus Anlass der befristeten Entsendung aufzugeben, wenn die Familie des Arbeitnehmers diesen auf die Dauer der Entsendung an den Beschäftigungsstandort seiner Entsendung begleite. Durch den absehbar vorübergehenden Aufenthalt der Familie am Ort der vorübergehenden Beschäftigung werde der Familienwohnsitz am Heimatort nicht aufgegeben, weshalb den Kosten der Haushaltsführung des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsstandort (Wohnungskosten) das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 nicht entgegenstehe. Unter diesen Voraussetzungen führen auch Kosten der Heimfahrten, soweit ein nachvollziehbarer Bedarf vorliege, zu Werbungskosten.

Im gegenständlichen Berufungsfall beantragte die Bw. im Zuge der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2000 Aufwendungen für Familienheimfahrten nach Italien in Höhe von S 28.800 zum Abzug zuzulassen und begründete dies im Wesentlichen damit, dass sich der Familienwohnsitz weiterhin in Italien befindet und die Wohnung in Turin der zentrale Treffpunkt der Familie sei, zumal auch die berufliche Tätigkeit ihres Ehegatten einen sehr starken Auslandsbezug aufweise.

Wie sich aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt, übersiedelte die Bw. aus beruflichen Gründen zu Beginn des Jahres 1999 mit ihrer 1994 geborenen Tochter von Italien nach Österreich und war zuerst bei der Fa. O und in weiterer Folge ab Mai 1999 bei der Fa. C beschäftigt, wobei das Dienstverhältnis bei letztgenannter Firma auf zwei Jahre befristet abgeschlossen und in weiterer Folge bis zum 2. Mai 2004 verlängert wurde. Mit Beginn des Jahres 2002 erfolgte die Übernahme des Dienstverhältnisses der Bw. bei der Fa. C durch die Fa. S.

Der Ehegatte der Bw. lebt und arbeitet in Italien, die gemeinsame Tochter der Bw. besucht im Bundesgebiet die Schule.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelangt der UFS im gegenständlichen Berufungsfall zu der Überzeugung, dass es sich bei den in Streit stehenden Ausgaben um beruflich veranlasste Aufwendungen im Zusammenhang mit Familienheimfahrten der Bw. nach Italien handelt. Dies vor allem deshalb, da die Bw. im vorliegenden Fall auf Grund eines nachweislich befristeten Dienstverhältnisses im Bundesgebiet tätig und daher aus der Sicht des Berufungsjahres 2000 die Auslandsentsendung der Bw. nur als vorübergehend anzusehen war. Im Zuge der Vorhaltsbeantwortung vom 6. November 2003 legte die Bw. sowohl den befristeten Dienstvertrag als auch das Kündigungsschreiben der Fa. S vom 25. September 2003 der Behörde vor und führte dazu aus, dass ihr Dienstverhältnis bei der Fa. S zwischenzeitig gekündigt worden sei und deshalb kein Grund mehr für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet bestehe und die Rückkehr nach Italien unmittelbar bevorstehe. Im vorliegenden Fall wurde somit durch die zeitlich befristete Berufsausübung der Bw. im Bundesgebiet deren Familienwohnsitz in Italien nicht aufgegeben und konnte eine Verlegung des betreffenden Familienwohnsitzes auch nicht zugemutet werden. Dem steht auch der Umstand, dass die Tochter der Bw. ihre Mutter während deren vorübergehenden Aufenthaltes ins Bundesgebiet begleitet hat und im Inland die Schule besucht, nicht entgegen. Zudem ist im vorliegenden Fall bei der Wertung der strittigen Aufwendungen als Familienheimfahrten zu bedenken, dass der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Frage, ob

und wann dem Steuerpflichtigen die Verlegung seines Familienwohnsitzes zumutbar ist, immer auf die Verhältnisse des Einzelfalles Bedacht nimmt und im allgemeinen bei verheirateten Steuerpflichtigen diesbezüglich von einem Zeitraum von zwei Jahren ausgeht, weshalb auch aus diesem Grund der Bw. ein zweijähriger Zeitraum für die Anerkennung der strittigen Aufwendungen als Familienheimfahrten zuzustehen war und in weiterer Folge diese – neben der bereits erfolgten Anerkennung für das Jahr 1999 durch die Abgabenbehörde erster Instanz - auch für das Berufungsjahr 2000 steuerlich zu berücksichtigen waren. Dabei ist der Umstand, ob die Tätigkeit des Ehegatten der Bw. am Familienwohnsitz in Italien als ortsgebunden oder ortsungebunden zu sehen ist, nicht entscheidungsrelevant, da der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung diesbezüglich keinerlei Bezug nimmt (siehe auch: Quantschnigg-Schuch, Einkommensteuerhandbuch EStG 1988, zu § 16, Tz 102, doppelte Haushaltsführung).

Die Berechnung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug) stellt sich wie folgt dar:

	2000
Einkünfte aus nsA bisher	S 480.021,00
Heimfahrten	-S 28.800,00
Einkünfte aus nsA neu	S 451.221,00

Abschließend wäre noch zu bemerken, dass für die dem Berufungsjahr folgenden Veranlagungsperioden weiterhin zu prüfen bleibt, ob die Bw. tatsächlich so wie in der Vorhaltsbeantwortung angegeben, unmittelbar nach der Kündigung ihres befristeten Dienstverhältnisses bei der Fa. S nach Italien zurückgekehrt ist oder gegebenenfalls von einem anders gelagerten Sachverhalt auszugehen sein wird.

Der Berufung war daher statzugeben.

Wien, 23. Jänner 2004